

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Sonntag, 30. Oktober

Verbandsorgan, Reichsamt u. Reichsamt, Bremen, Sie der Straße 20, I. Tel.: 1001. Von Reichsamt 6004. Göttinger u. Göttinger, Bremen, Sie der Straße 20, I. - Postfach 1001. Göttinger u. Göttinger, Bremen, Sie der Straße 20, I. - Postfach 1001. Göttinger u. Göttinger, Bremen, Sie der Straße 20, I. - Postfach 1001.

Inhaltsverzeichnis:
Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1920.
Die Unterstufungen nach § 91 Steuerfrei?
Die Unterstufungen nach § 91 Steuerfrei?
Die Unterstufungen nach § 91 Steuerfrei?

Veranschlagt wurden für Unterstufungen 104 990 212 Mark, Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen 108 549 907 M., Bildungswoche und Verbandsorgan 58 435 918 M., Agitation, Konferenzen, Ortsauschüsse, Gehaltsliste usw. 89 140 837 M. und für Verwaltung 132 697 941 M. Die Ausgaben für Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen betrug im Vorjahre 45 300 049 M. Die erhebliche Steigerung dieses Postens beweist die zunehmende Intensität der wirtschaftlichen Kämpfe; die Bestrebungen der Arbeiterchaft, Lohnverbesserungen zu erreichen, stoßen auf den zunehmenden Widerstand der Unternehmer. Auch die Ausgaben für Unterstufungen sind erheblich, und zwar um 60 047 419 Mark gewachsen. Sie haben sich trotzdem immer noch in erheblichen Grenzen gehalten, was darauf zurückzuführen ist, daß der größte Teil der neuen Mitglieder, die im Laufe des Jahres 1919 den Verbänden beitraten, 1920 noch nicht in vollem Umfange die Unterstufungsberechtigung erworben hatten. Je älter wieder der neu gewonnene Mitgliederbestand wird, um so mehr werden auch die Unterstufungsausgaben steigen, deren Höhe natürlich auch abhängig ist von der Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse.

um 2 088 800 und die der weiblichen um 570 799. Es bemerkten sich die freien Gewerkschaften um 44, die Christlich-Demokratischen Gewerkschaften um 19,1 und die christlichen Gewerkschaften um 25,5 v. S.

Der erheblich stärkere Zuwachs der freien Gewerkschaften kommt auf in dem weitaus härteren Anteil, den sie an der Gesamtzahl der Mitglieder haben, zum Ausdruck. Von je 100 Mitgliedern kamen auf die freien Gewerkschaften 86,8, auf die Christlich-Demokratischen 11,7, auf die christlichen Gewerkschaften 1,7. Zugewogen 1919 in der gleichen Reihenfolge: 83,9, 2,9 und 13,2; und 1918: 76,7, 5,2 und 18,1.

Es betrug 1920 die Gesamteinnahme aller drei Richtungen 844 439 920 M., die Ausgabe 616 748 637 M. und der Vermögensbestand 316 222 000 M. Von je 100 M der Gesamteinnahme und Ausgabe kommen auf die einzelnen Gruppen:

Freie Gewerkschaften	Einnahme	Ausgabe
Deutsche Gewerkschaften	88,47	88,17
Christlich-Demokratische Gewerkschaften	1,48	1,54
Christliche Gewerkschaften	10,05	10,29

Pro Mitglied betrug der Durchschnittsanteil der Einnahme und Ausgabe:

Freie Gewerkschaften	Einnahme	Ausgabe
Deutsche Gewerkschaften	94,39	88,92
Christlich-Demokratische Gewerkschaften	56,36	42,13
Christliche Gewerkschaften	78,79	58,89

Es veranschlagt für:

Ständige Unterstufungsausgaben pro Kopf	Reste u. Restlosentwertungen	Gewerkschaften	Gewerkschaften
10167217	12 91	8856174	8 06
91448	4 04	821091	3 76
8840	0 8 21	1955857	2 16

Die vorstehende Zusammenstellung der wichtigsten Angaben aus der Statistik beweist die starke Überlegenheit der freien Gewerkschaften über die anderen Organisationsgruppen. Neben dem der Befreiungskampf des Proletariats aus dem kapitalistischen Joch am Herzen liegt, wird es mit großer Freude erfüllt, daß die freien Gewerkschaften trotz der inneren politischen Kämpfe der Arbeiterchaft ihre Geschlossenheit bewahrt haben. Die Zeiten, in denen man die Einheit der Kampforganisationen des werktätigen Volkes bezweifeln konnte, sind vorbei. Zusammen mit dem im Aufbau begriffenen Verbänden der Angestellten ist der Allgemeinen Deutsche Gewerkschaftsbund der berufliche Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer. Die freigewerkschaftlichen Vereinigungen der Kopf- und Handarbeiter sind vermöge ihrer ökonomischen Machtstellung die vornehmsten Träger zur Verwirklichung der sozialistischen Wirtschaft geworden.

Die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1920.

Nach der im Jahre 1919 stattgefundenen flüchtigen Aufwärtsbewegung der freien Gewerkschaften ist die Mitgliederbewegung 1920 in ruhigeren Bahnen verlaufen. Das Jahr stand mehr im Zeichen der Befestigung des gemeinsamen Bestandes. Die Aufwärtsbewegung war jedoch mit Ende des Jahres 1919 noch nicht völlig zum Abschluß gekommen. Sie erreichte erst am Schluß des 1. Halbjahres 1920 ihren Höhepunkt, um dann einer geringen Abnahme zu weichen, die zu einem Beharrungszustand bis Ende des Jahres überleitete.

Ueber die Mitgliederbewegung bei den im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten Zentralverbänden und ihren Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1920 unterrichtet ein reichhaltiges Tabellenwerk, das der Nr. 43 des Korrespondenzblattes vom 22. Oktober 1921 beigegeben ist.

Es gebörten dem DGB 52 Zentralverbände an, von denen 49 an der Statistik beteiligt sind. Die Verbände der Arbeiter, Hotelangestellten und Köche landeten keinen Bericht ein. Ihre Verlust macht der Statistik keinen Abbruch, da sie erst 1919 bzw. 1920 dem Bund beigegeben waren und zugeht diesem auch nicht mehr angehören. Die Vertrieben gingen zum Aufbau über, die Köche schlossen sich dem Verband der Gastwirtschaftlichen an, der sich jetzt als „Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten“ bezeichnet, und der Verband der Hotelangestellten ist aus dem Bund ausgetreten. Die im DGB vereinigten Zentralverbände hatten zusammen 27 271 Zweigvereine. Die Mitgliederzahl, die am Schluß des Vorjahres 7 337 477 betrug, stieg bis zum 2. Quartale 1920 auf die Höchstzahl von 8 144 981, sie ging dann bis zum dritten Quartale auf 8 025 785 zurück und schloß mit 8 025 682 Mitgliedern am Ende des Jahres ab. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Vermehrung von 688 204 Mitgliedern gleich 9,4 Prozent und 8400 Zweigvereinen zu verzeichnen. Im Jahresdurchschnitt zählte der DGB im Jahre 1920: 7 890 102 Mitglieder, darunter 6 179 841 männliche und 1 710 781 weibliche. Wegen des Vorjahrs trat eine Vermehrung des Bestandes um 2 411 029 Mitglieder gleich 44 v. S. ein. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 1 895 055 gleich 44,2 v. S. und die der weiblichen um 517 064 gleich 43 v. S.

Von den freigewerkschaftlichen Zentralverbänden steht nach der Mitgliederzahl der Metallarbeiterverband mit 1 647 916 Mitgliedern an erster Stelle. Ueber 100 000 Mitglieder haben dann noch folgende Verbände: Landarbeiter 695 695, Fabrikarbeiter 643 800, Transportarbeiter 668 080, Textilarbeiter 491 480, Bauarbeiter 470 749, Bergarbeiter 450 320, Eisenbahner 428 174, Holzarbeiter 378 321, Angestellte 376 400, Gemeindevorsteher 288 574, Betriebsarbeiter 143 690. Von den übrigen Verbänden hatten 12 über 50 000 bis 100 000 und 25 unter 50 000 Mitglieder. Bei neun Verbänden überstieg die Zahl der weiblichen die der männlichen Mitglieder.

(Hierbei muß beachtet werden, daß es sich um Durchschnittszahlen handelt. Der Deutsche Tabakarbeiter-Verband hat im Jahre 1920 die Mitgliederzahl von 100 000 überschritten.)

Die starke Gebirgsbewegung hat auch bei den Gewerkschaften zu einer beträchtlichen Steigerung der Summen der Beitragsleistung und der Unterstufungsberechtigung geführt. Dementsprechend sind denn auch die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Reinertrag zu gewaltigen Zahlen angewachsen, die einen Vergleich mit den Zahlen aus den früheren Jahren nicht mehr zulassen. So erheblich aber auch die Summen sind, die uns die Statistik für 1920 vor Augen führt, so können sie doch nicht nach ihrem realen Wert als ein Ausmaß der Gebirgsbewegung angesehen werden. Unweifelhaft stellt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften zugeht hinter der in der Vorjahreszeit eingenommenen Höhe noch zurück. Es besteht aber wohl kein Zweifel darüber, daß die Gewerkschaften den höchsten Stand der Leistungsfähigkeit bald wieder erreichen werden.

Es hatten die Verbände im Jahre 1920 eine Gesamteinnahme von 747 114 490 M., der eine Ausgabe von 543 814 615 M. gegenübersteht. Die Einnahme hat sich gegenüber dem im Jahre 1918 erreichten Höhe vermindert, jedoch ist auch die Mitgliederzahl um das Dreifache gestiegen. Es kamen von den Gesamteinnahmen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1918: 31,95 M., 1920 dagegen 94,69 M.

Die Gesamteinnahme des Jahres 1920 teilt sich aus folgenden Posten auf: Eintrittsgelder 2 465 676 M., Verbandsbeiträge 520 632 964 M., örtliche Beiträge 144 511 288 M., Extrabeiträge 20 398 804 M., Zinsen 4 512 798 M. und sonstige Einnahmen 36 655 500 M.

Die Mitgliederzahl des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

am Schluß des 2. Quartals 1921 betrug nach einer genaueren Zählung 123 112. Davon waren 26 119 männliche und 96 993 weibliche Mitglieder. Die Mitgliederzahl ist um rund 2000 höher, als sich bei der vorläufigen Zählung ergeben hatte. Am Schluß des dritten Quartals ist nach einer recht vorläufigen Schätzung die Zahl von

125 000

überschritten. Diese erfreuliche und ständige Zunahme muß allen Mitgliedern ein Ansporn sein, für die weitere Ausbreitung und Stärkung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes zu sorgen. Schwere Zeiten stehen den Tabakarbeitern bevor. Es werden sie überwinden, wenn sie eine starke, finanziell leistungsfähige Organisation hinter sich haben.

Deshalb werbt neue Mitglieder!

Verbandsorgane geben alle Verbände heraus, 17 außerdem noch Nebenorgane. Das Organ der Buchdrucker erscheint wöchentlich dreimal, 32 Zeitungen werden wöchentlich und 11 vierzehntäglich herausgegeben. Fünf Zeitungen erscheinen als Monatsorgane, davon eine dreimal, 3 zweimal und eine einmal im Monat. Die Gesamtaufgabe aller Organe betrug am Schluß des Jahres 8 404 960.

Ueber die sonstigen Gewerkschaftsgruppen liegen nur von den Christlich-Demokratischen Gewerkschaften und den christlichen Gewerkschaften Angaben vor.

Die Christlich-Demokratischen Gewerkschaften umfaßten am Schluß des Jahres 1920 insgesamt 17 Organisationsgruppen mit 225 998 Mitgliedern, darunter 22 965 weiblichen. Angaben über die Kostenverhältnisse machten 15 Organisationsgruppen, und zwar nachstehenden Gesamteinnahmen 12 510 281 M., wovon 10 464 732 M. durch Beiträge aufgebracht wurden. Die Ausgaben betragen 9 620 334 M. Das Vermögen der Gewerkschaften wird mit 5 338 528 M. angegeben.

Den christlichen Gewerkschaften waren 1920 angehörend 25 Organisationsgruppen mit 10 968 Ortsgruppen. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schluß des Jahres 1920 insgesamt 1 105 894, im Jahresdurchschnitt 1 076 792, davon 214 550 weibliche Mitglieder.

Die Gesamtsumme betrug im Jahre 1920: 84 815 900 M., davon entfallen auf Beiträge 80 778 581 M. Die Ausgaben betragen insgesamt 63 413 688 M., der Vermögensbestand erhöhte sich auf 42 413 950 M., davon befinden sich 36 043 757 M. in den Hauptkassen.

Die Zusammenfassung der statistischen Ergebnisse der drei Organisationsgruppen: der freien Gewerkschaften, der Gewerkschaften und der christlichen Gewerkschaften, ergibt über den Stand der deutschen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1920 folgendes Bild: Es waren in diesen drei Organisationsgruppen zusammen 9 192 892 Mitglieder vereinigt gegen 6 527 187 im Vorjahre und 3 171 697 im Jahre 1918. Gegenüber dem Jahre 1919 ist eine Vermehrung um 2 665 705 Mitglieder gleich 40,8 v. S. eingetreten. Es stieg die Zahl der männlichen Mitglieder

Sind die Unterstufungen nach § 91 des Tabaksteuergesetzes steuerfrei?

Am 22. Oktober 1920 erließ der Reichsfinanzminister eine Verfügung, worin zum Ausdruck kam, daß die den Tabakarbeitern gemäß § 91 des Tabaksteuergesetzes gewährten Unterstufungen dem Steuerabzug am Arbeitslohn nicht unterliegen. Damit war aber nicht gesagt, daß die fraglichen Unterstufungen überhaupt steuerfrei sind. Nun hat der Reichsminister der Finanzen am 19. August 1921 folgende Verfügung erlassen:

„Wie ich bereits in meiner Kundverfügung vom 27. April 1921 - II B 3242 II. Ang. - ausgeführt habe, ist eine allgemeine Befreiung der Unterstufungen gemäß § 91 des Tabaksteuergesetzes von der Reichssteuer nicht vorgesehen und durch die einmütige Entscheidung des Reichsfinanzministeriums im Sinne des § 9 C. St. G. darzustellen und dem Steuerabzug zu unterwerfen sind, muß den Verwaltungs- und Rechtsmittelbehörden vorbehalten bleiben. Um gegebenenfalls die steuerliche Befreiung der Unterstufungen und den Antrag der vorerwähnten Frage im Rechtsmittelwege zu ermöglichen, erlaube ich, die Hauptkollektoren anzuweisen, über die an die einzelnen Unterstufungsberechtigten im Kalenderjahr 1920 ausgezahlten Beträge Verzeichnisse in sinnvoller Anwendung der §§ 34 ff. der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1921, C. 449) den zuständigen Finanzämtern einzureichen.“

Nach unserer Meinung kann ein Zweifel darüber, daß die Unterstufungen steuerfrei sind, kaum bestehen. Im § 12 Abs. 11 des Reichssteuerabzugsgesetzes heißt es ausdrücklich:

„Als steuerbares Einkommen gelten nicht: „Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstufung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstufung für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind.“

Liegt etwa bei den Tabakarbeitern keine Hilfsbedürftigkeit vor, wenn sie arbeiten sind?

Der Zentrale Schlichtungsausschuss für die Zigarrenherstellung

bleibt am 18. und 19. Oktober in Dresden seine 9. Sitzung ab. Es lagen 36 Streitfälle zur Entscheidung vor. Am 17. (Mittwoch) und 18. (Donnerstag) wurden die Anträge 71 und 72 (Mittwoch) und 73 (Donnerstag) zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Am 18. (Donnerstag) wurden die Anträge 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Entscheidung: Nach den Darlegungen der Parteien scheint es sich bei den im Antrag 80 zur Entscheidung gestellten Streitfällen nicht um eine Umwandlung von Formen- in Wechselarbeit, sondern nur um eine vorübergehende, durch besondere Verhältnisse bedingte Maßnahme handeln zu können. Da dadurch aber die Arbeitsleistung und mit ihr die Erwerbsmöglichkeit der einzelnen Arbeiter beeinträchtigt worden ist, muß eine Entscheidung als geschlichtet anerkannt werden. In welchem Umfange die Verringerung der Formarbeit auf den einzelnen Arbeiter eingetretet war, konnte nach den widersprechenden Angaben der Parteien jedoch vom Zentralen Schlichtungsausschuss nicht festgestellt werden. Zur Feststellung der Tatsachen und Regelung der Frage einer eventuellen Entschädigung wird der Antrag unter dem Sinne der die grundsätzliche Entscheidung zu Antrag 80 an den bezüglichen Schlichtungsausschuss zurückverwiesen.

Antrag 80. Die Gewerkschaft Gießen des Deutschen Tabakarbeiterverbandes beantragt, zu entscheiden, daß die Firma G. Witt, Gießen, in ihrer Filiale Wittenberg-Rain für die Sorte Q den Lohn von 30,00 M für Rollen und Wickelmann weiterzugeben hat, da sie diesen Lohn seit Einführung der Sorte, 7. Juli 1921, bis etwa Mitte August bezahlt hat.

Entscheidung: Der Antrag muß abgelehnt werden, da festgestellt ist, daß das in Frage kommende Unternehmen nicht die Bestimmungen des Gesetzes über Tarifverträge erfüllt, sondern die Firma hätte zunächst allen den Lohn festsetzen und kann ihr daher das Vorliegen eines Tarifvertrages nicht bestritten werden. Es muß jedoch das Recht anerkannt werden, tatsächliche Tarifverhältnisse zu berücksichtigen. Vom Tage der vorläufigen Tarifsetzung an ist daher der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

An die Ortsverwaltungen!

Vom 13. bis zum 20. November muß in jeder

Abstimmung

über die Anträge des Vorstandes und Ausschusses stattfinden.

Die Ortsverwaltungen müssen dafür Sorge fragen, daß jedes Mitglied an der Abstimmung teilnehmen kann und auch teilnimmt.

Die Ortsverwaltungen müssen mit Stimmzettel abstimmen. Wo die im Wahllokal vorhandenen Stimmzettel nicht ausreichen, kann mit anderen Stellen abgestimmt werden.

Das Abstimmungsverhalten und die abgegebenen Stimmzettel müssen bis zum 20. November an den Vorstand in Bremen, Alst. 20, eingereicht werden. Zahlreiche, die die Stimmzettel im Paket schicken, müssen durch Postkarte das genaue Abstimmungsverhalten schriftlich dem Vorstand mitteilen.

Bei der Feststellung des Resultates können nur die durch Stimmzettel abgegebenen Stimmen gezählt werden. Mündliche Mitteilungen, wie z. B.: Die Stimmzettel sind, die Anträge, müssen bei der Feststellung unberücksichtigt bleiben.

Inmitten der Abrechnung für die Abstimmung zu beachten.

Antrag 81 betr. Mitlenmachereidme im Weglich Gießen.
Nach längerer Aussprache zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück und wird die Verhandlung, daß im bezüglichen Tarifvertrag für Gießen über die Angelegenheit nochmals verhandelt und dort der Versuch einer Einigung auf Grund des Ergebnisses der vor dem Zentralen Schlichtungsausschuss stattgefundenen Aussprache gemacht wird.

Antrag 82 Entscheidung: Die Sorten 44 und 45 der Firma J. B. Witt gehören in Rasseklasse B.

Antrag 83 als abgelehnt zurückgezogen.

Antrag 84 und 85 Entscheidung: Bei der Firma Arnold Meißner, Gießen, gehört Sorte 121 in Rasseklasse B; 301 in Rasseklasse C.

Antrag 86 Entscheidung: Bei der Firma Witt, Gießen, gehört Sorte 12 in Rasseklasse A; die Sorten 32, 9 und 30 in Rasseklasse C.

Antrag 86 Entscheidung: Sorte 43 der Firma Witt, Meyer, Wieda, gehört in Rasseklasse B.

Antrag 87 Entscheidung: Die Sorten 175 und 210 der Firma Aug. Senkel in Wondorf gehören in Rasseklasse C.

Antrag 88 und 89 Entscheidung: Bei der Firma J. C. Kriebel u. Co. in Gießen gehört Sorte 45 in Rasseklasse A; Sorte 20 in Rasseklasse C.

Antrag 90 Entscheidung: Bei der Firma Gebr. Behrens in Al. Linden gehört Sorte 340 in Rasseklasse B; Sorte 300 in Rasseklasse A.

Antrag 91: Die Bezirksgruppe Gießen des Reichsverbandes deutscher Zigarrenhersteller beantragt eine Entscheidung in folgender Angelegenheit: Die Verhandlungen mit der Gießener Arbeitervertretung über einen Antrag der Firma Rinn u. Cloos, betr. Herabsetzung der Zigarettenpreise in der Weise, daß für Schweißpapier nur 33/4 Pf., des für Reinforzierer festgesetzten Zigarettenpreises bezahlt, sollte aber der Lohn für das reine Sortiment entsprechend erhöht werden, haben zu einer Verständigung nicht geführt. Es wird daher um eine Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses über nachfolgenden Antrag - welcher nunmehr von der Bezirksgruppe Gießen des R. d. Z. für alle angeschlossenen Firmen gestellt wird - ersucht.

Nach längerer Aussprache wurde der Antrag vom Vertreter der Bezirksgruppe zurückgezogen, da der zentral. Schlichtungsausschuss sich für unzulässig erklärte, bestehende und zum zentral. Tarifvertrag genehmigte Tarife abzuändern.

Antrag 92: Die Treppfurter Zigarrenfabrik Roland hat laufend größere Rollen Zigarren zu Beringen und bezogte vor Inkrafttreten des letzten Tarifvertrages für das Beringen von 1000 Stück Zigarren 14,00 M. Der jetzt seit dem 1. August gültige Tarifvertrag sieht per Rolle einen Lohn von 11,00 M. vor und kommt hierzu noch die 7 1/2 Prozent Zehnersteuer mit 83 Pf. bis insgesamt 12,47 M. nach den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen wären. Da in den Rollen, wo der neue Tariflohn niedriger war, als der alte, sollte die Differenz zur Erreichung des

alten Lohnes als Ausgleichszuschlag gezahlt werden mußte, hat die Firma auch wieder einen Gesamtlohn von 14,20 M. wie bisher, gezahlt. Die Sortierer weigern sich aber, für diesen Lohn zu beringen, da sie den Standpunkt vertreten, daß dieser Lohnsatz zu niedrig sei. Am 22. August hatte die Firma 7 Sortiererinnen an das Beringen gestellt. Diese beringten aber nur am 22. 8. und erklärten am 23. 8., sie würden unter keinen Umständen den Beringer Lohn weiter beringen. Nach Aufklärung des Betriebsrates über die Angelegenheit hat derselbe nach nochmaliger Rücksprache mit den betreffenden Arbeitern die Drohung ausgesprochen, daß die 7 für das Beringen vorgezeichneten weiblichen Sortierer unbedingt Parteien zum Sortieren bekommen müßten, andernfalls müßte die ganze Sortierung der Arbeit niederlegen, da sie den Lohn, den der Tarif für das Beringen vorschreibt, als zu niedrig befindet und die Arbeiter dafür einfach nicht ausführt.

Die Firma hatte ihren Sortiererinnen vorgeschlagen, um Instimmigkeiten aus dem Wege zu gehen, daß sie zehn jüngere Mädchen, die nicht beringen können und die sie selbstig zum Beringen anlernen möchte, einstellen sollte, und daß dann sämtliche Beringerarbeiten von denselben ausgeführt werden sollten. Hierauf lassen sich die Sortierer aber nicht ein und erklären, es sei das Beringer ein Teil ihrer Arbeit, um den sie sich nicht geschmälert wissen wollen, und zwar insofern, als die Firma schließlich in der Lage verfeßt werden könnte, infolge der gegenwärtig schwebenden Konjunktur einmal nicht gegenwärtig Arbeit für die gesamten Sortierer zu haben. Der bezügl. Schlichtungsausschuss für Mitteldeutschland hat am 10. September entschieden, daß die Lohnsätze für Beringen tariflich klar festgelegt und nicht verändert werden können. Die Firma wünschte aber eine Entscheidung des zentralen Schlichtungsausschusses.

Entscheidung: 1. Der von der Firma gezahlte Lohnsatz von 14,20 M. für das Beringen von 1000 Zigarren (ab 17. September einschf. Steuerzuschlag 17,40 M.) entspricht den tariflichen Bestimmungen.

2. Ein Anspruch darauf, daß mit dem Beringen nur die Sortierer beschäftigt werden müssen, besteht nicht. Es muß deshalb die Firma überlassen bleiben, auf dieser Arbeit auch andere Arbeitsträfte heranzuziehen.

Antrag 97. Vom bezügl. Schlichtungsausschuss Mitteldeutschland war ein Streitfall aus Gießen dem zentralen Schlichtungsausschuss überwiehen, wonach zu entscheiden war, welche Firma den in Frage kommenden Arbeitern die Ferien zu gewähren hat.

Entscheidung: Der zentral. Schlichtungsausschuss entscheidet, daß die in dem Antrag genannten drei Arbeitnehmer den Anspruch auf die tariflichen Ferien bei derjenigen Firma haben, bei welcher sie am 1. Oktober 1921 beschäftigt waren.

Antrag 80: Die Bezirksgruppe Gießen ersucht um eine grundsätzliche Entscheidung, ob die im Reichstarif unter Formarbeit aufgeführten Sortierarbeiten über 8 Formen auf den Rollen oder auf den Wickelmaschinen Anwendung zu finden haben.

Grundsätzliche Entscheidung: Die im Reichstarifvertrag vom 4. Juni 1921 unter Art. IV bei Kennzeichnung der Arbeitsart F und in Ziffer 3 der Verhandlungsprotokolle zu diesem Vertrage aufgeführten Sortierarbeiten sind auf den Rollen zu berechnen.

Antrag 81 betr. Parteienfreiheit in Krefeld, Wes. Dresden. Nach langem und ergebnislosem Verhandlung des Streitfalls zieht der Antragsteller den Antrag zurück.

Antrag 82. Die Bezirksgruppe Gießen beantragt Entscheidung bzw. Festsetzung der Entlohnung für die Zigarettenarbeiter, soweit solche der Zigarettenarbeitern pro 1000 Stück bezogen wird.

Der zentrale Schlichtungsausschuss erklärte sich nicht für zuständig, da die Angelegenheit vor dem zentralen Tarifsausschuss für die deutsche Zigarrenherstellung gehört.

Antrag 83: Es wird entschieden, daß die Zigarrensorten 15678 der Firma Gebr. Wapen-Mannheim in Rasseklasse B gehören. Die Firma hat und die streife Entscheidung der bezügl. Schlichtungsausschusses Mitteldeutschland Einspruch erhoben.

Uns der Zigarrenindustrie.

Der Hamburger Bezirksrat ist für allgemein verbindlich erklärt.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. **Vertragsparteien:** a) auf Arbeitgeberseite: Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V., Bezirksgruppe Hamburg e. V., b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Gau I.

2. **Abgeschlossene am 1. Juli 1921.**

3. **Geltungsbereich:** der allgemeinen Verbindlichkeit: Gemeinliche Arbeitnehmer in der Zigarrenherstellung.

4. **Räumlicher Geltungsbereich:** der allgemeinen Verbindlichkeit: Hamburg, Wittenberg, Provinz Schlesien, Gießen, Wieda, Weiden, Reushaus (Ost), Stade und Jever.

5. **Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1921.** Sie erstreckt sich nicht auf Abschnitt III Ziffer 8 (Arbeitsvermittlungsfelder) des Vertrages. Die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 10. März 1920 tritt außer Kraft.

Der Bezirksrat für Schlesien ist für allgemein verbindlich erklärt.

Die nachstehende tarifliche Vereinbarung wird für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. **Vertragsparteien:** a) auf Arbeitgeberseite: Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V., Sitz Berlin, Bezirksgruppe Schlesien, b) auf Arbeitnehmerseite: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Sitz Dresden, Zentralverband christlicher Tabakarbeiter, Sitz Düsseldorf.

2. **Abgeschlossene am 1. Juli 1921.**

3. **Geltungsbereich:** der allgemeinen Verbindlichkeit: Gemeinliche Arbeiter und Arbeitnehmer in der Zigarrenherstellung.

4. **Räumlicher Geltungsbereich:** der allgemeinen Verbindlichkeit: Provinz Schlesien und Ober-Schlesien und die Städte Unruhshaus und Kreuztadt.

5. **Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit Wirkung vom 1. Juli 1921.** Die angegebene Zeit tritt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrages vom 3. März 1920 außer Kraft.

